

# **Ausführungsbestimmungen des Bachelor of Science Studiengangs Maschinenbau - Mechanical and Process Engineering vom 07. Juni 2005 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)**

## **Präambel**

Diese Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt gelten für den Bachelor of Science Studiengang Maschinenbau - Mechanical and Process Engineering.

## **I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **Zu § 2**

#### **Akademische Grade**

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Bachelor of Science Studienganges Maschinenbau - Mechanical and Process Engineering den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

### **Zu § 3**

#### **Prüfungsbestimmungen und Studienordnungen**

##### **Absatz 5**

1. Die Fachprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt werden.

### **Zu § 5**

#### **Bestandteile und Art der Prüfung**

##### **Absatz 2**

Alle Prüfungen der Bachelorprüfung finden studienbegleitend statt.

##### **Absatz 3**

1. Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflichtbereiches einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und den Modulprüfungen des Wahlpflichtbereiches.

2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

##### **Absatz 4**

Die Fachprüfungen können schriftlich und mündlich oder in einer Mischform durchgeführt werden. Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich in der Art der Prüfung nach den Gepflogenheiten der anderen Fachbereiche.

##### **Absatz 7**

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Die Anforderungen sind ständigen, durch die Rückwirkung neuer Forschungsergebnisse und Entwicklungen auf die Lehre bedingten Änderungen unterworfen und werden von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt. Änderungen der Anforderungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin dem Studiendekan oder der Studiendekanin mitgeteilt. Änderungen der Prüfungsanforderungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates. Die Änderungen werden von dem Studiendekan oder der Studiendekanin durch Aushang im Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Zum Zeitpunkt einer Prüfungsleistung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen kann der Prüfer oder die Prüferin mit dem Studenten oder der Studentin die Anwendung der Prüfungsanforderungen des vergangenen Studienjahres vereinbaren.

##### **Absatz 8**

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt. Der Fachbereich Maschinenbau empfiehlt, die Veranstaltungen in der dort dargestellten Reihenfolge zu besuchen.

## **II. Verwaltung der Prüfung**

### **Zu § 7 Prüfungskommissionen Absatz 1**

Der Fachbereich Maschinenbau richtet für den Bachelor of Science Studiengang Maschinenbau - Mechanical and Process Engineering eine Prüfungskommission ein.

### **Zu § 8 Verfahren der Prüfungskommissionen Absatz 1**

Der Studiendekan ist Vorsitzender oder die Studiendekanin Vorsitzende der Prüfungskommission.

### **zu § 10 Prüfungsberechtigung, Beisitzer/in Absatz 2**

Nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst kann Professorinnen und Professoren durch Beschluss des Fachbereichsrates eine jeweils zeitlich befristete Prüfungsberechtigung erteilt werden; eine einjährige Verlängerung der Prüfungsberechtigung wird automatisch erteilt.

**Absatz 3**  
Die Prüfungskommission kann die Bestimmung des Beisitzers oder der Beisitzerin an den jeweiligen Prüfer oder die jeweilige Prüferin delegieren.

## **III. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

### **Zu § 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen Absatz 2**

Vor Anmeldung der letzten Leistung im Bachelorstudiengang müssen mindestens 18 Wochen Industriepraktikum gemäß der Praktikumsordnung des Fachbereichs Maschinenbau anerkannt sein.

## **IV. Studienleistungen, Prüfungen und Abschlussarbeit**

### **Zu § 18 Zulassungsvoraussetzungen Absatz 1**

Ein Prüfer oder eine Prüferin kann in seinem oder ihrem Prüfungsfach die Abnahme von Studienleistungen anbieten. Bei Studienleistungen handelt es sich um benotete Klausuren, Hausaufgaben, Referate oder Kolloquien. Studienleistungen dienen der Selbstkontrolle des Studenten oder der Studentin. Die Abgabe einer Studienleistung ist freiwillig. Der Prüfer kann die Studienleistung gemäß § 25, Absatz 3 bei der Bildung der Prüfungsnote berücksichtigen.

**Absatz 2**  
Zulassungsvoraussetzung zur letzten Leistung im Bachelorstudiengang ist der Nachweis des Industriepraktikums gemäß § 11 Abs. 2.

### **Zu § 19 Prüfungstermine**

Die Prüfungen zu Vorlesungen finden mindestens zweimal jährlich statt.

## **Zu § 20 Fachprüfungen und Studienleistungen**

### **Absatz 1**

1. Zum Erwerb des Bachelor of Science im Studiengang Maschinenbau - Mechanical and Process Engineering sind benotete Prüfungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Fachstudiumbereiches abzulegen und 182 Kreditpunkte zu erwerben.
2. Das Modul „Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche“ besteht aus Vorlesungen oder Seminaren anderer Fachbereiche und/oder Studienbereiche. Die Vergabe der Kreditpunkte richtet sich nach den Gepflogenheiten der anderen Fachbereiche und/oder Studienbereiche. Veranstaltungen, die keinem Fachbereich oder Studienbereich zugeordnet werden können, bedürfen der Genehmigung der Prüfungskommission.

## **Zu § 22 Durchführung der Prüfungen**

### **Absatz 2**

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

### **Absatz 5**

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

### **Absatz 6**

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

## **Zu § 23 Bachelor-Thesis**

### **Absatz 3**

Die Bachelor-Thesis ist an einem Fachgebiet des Fachbereichs Maschinenbau durchzuführen.

In begründeten, durch den Studiendekan oder die Studiendekanin zu genehmigenden Fällen kann die Bachelor-Thesis in einem anderen Fachbereich der Technischen Universität Darmstadt oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden. In diesen Fällen bestimmt die Prüfungskommission einen hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin des Fachbereichs, in dem die Arbeit durchgeführt wird, und einen hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin des Fachbereichs Maschinenbau der Technischen Universität Darmstadt gemeinschaftlich zu Prüfern oder Prüferinnen, die das Thema der Arbeit stellen, die Arbeit betreuen und nach Maßgabe von § 25 bewerten.

### **Absatz 4**

Das Thema einer Bachelor-Thesis, die außerhalb einer Hochschule durchgeführt wird, muss von einem hauptamtlichen Professor oder einer hauptamtlichen Professorin des Fachbereichs Maschinenbau gestellt werden; der Professor oder die Professorin betreut die Arbeit und bewertet sie nach Maßgabe des § 25. Die Arbeit zählt als am Fachgebiet des Professors oder der Professorin durchgeführte Arbeit. Die Bachelor-Thesis darf sich nicht inhaltlich mit einem Industriepraktikum überschneiden.

### **Absatz 5**

1. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) beträgt 400 Stunden. Die Bachelor-Thesis ist innerhalb einer Frist von fünf Monaten anzufertigen.
2. Eine Verlängerung der Bachelor-Thesis ist bei ärztlich attestierter Arbeitsunfähigkeit des Studenten oder der Studentin um den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin. Der Arbeitsunfähigkeit des Studenten oder der Studentin steht die Krankheit eines vom Studenten oder von der Studentin überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

3. Eine Verlängerung der Bachelor-Thesis aus einem anderen als in (2) genannten Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin.
4. Die Bachelor-Thesis wird mit einem öffentlichen Kolloquium abgeschlossen.

## **VI. Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen**

### **Zu § 25**

#### **Bildung und Gewichtung der Noten**

##### **Absatz 4**

Die Ergänzung der Noten durch die ECTS-Noten wird sukzessiv abhängig von den zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmitteln angestrebt. Bis dahin werden Zeugnisse und Leistungsspiegel ohne ECTS-Noten ausgestellt.

### **Zu § 28**

#### **Gesamtbeurteilung bei bestandener Prüfung**

##### **Absatz 3**

Im Gesamturteil der Bachelorprüfung werden die Noten der Prüfungen mit der Zahl der Kreditpunkte für das jeweilige Prüfungsfach bezogen auf die Gesamtzahl der Kreditpunkte gewichtet. In die Wichtung und in die Berechnung der Gesamtnote gehen die Kreditpunkte und die Noten der „Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche“ nicht ein. Ebenso werden die Kreditpunkte des unbenoteten Fachs Arbeitstechniken bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **VII. Wiederholung und Befristung für Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

### **Zu § 30a**

#### **Freiversuch**

##### **Absatz 1**

Die Prüfungen finden studienbegleitend statt, so dass Freiversuche ausgeschlossen sind.

### **Zu § 31**

#### **Zweite Wiederholung**

##### **Absatz 3**

Der Fachbereich Maschinenbau bietet dem Studenten oder der Studentin vor einer zweiten Wiederholungsprüfung eine eingehende Studienberatung an.

### **Zu § 32**

#### **Befristung von Prüfungen**

##### **Absatz 1**

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVB1. I, S. 374), unter Berücksichtigung der Änderungen durch Gesetze vom 31. Oktober 2001 (GVB1. I S. 434), vom 14. Juni 2002 (GVB1. I S. 255), vom 6. Dezember 2003 (GVB1 I S. 309) und vom 18. Dezember 2003 (GVB1. I S. 513) – HHG kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

## **IX. Diploma Supplement, Prüfungszeugnis und Urkunde**

### **Zu § 35**

#### **Prüfungszeugnis**

##### **Absatz 1**

Im Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

## **Kapitel XI Übergangsbestimmungen**

### **Zu § 39 In Kraft Treten Absatz 2**

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie werden im hoch<sup>3</sup> veröffentlicht. Die Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Mechanical and Process Engineering“ des Fachbereichs Maschinenbau der Technischen Universität Darmstadt vom 2. Mai 2000 (Staatsanzeiger 46/2001 S. 3957) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Prüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden.

Darmstadt, den 26. Oktober 2005

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau  
der Technischen Universität Darmstadt  
Prof. Dr.-Ing. Eberhard Abele